



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 30.03.2020
Meldungsnummer: UV01-0000001161
Kanton: AG

Publizierende Stelle:
Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel MA Kurier GmbH

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

MA Kurier GmbH
CHE-113.361.809
Webermühlestrasse 32
5432 Neuenhof
Verfügung vom 27. März 2020
Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt,
Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau
Gesuchsgegnerin

MA Kurier GmbH, Webermühlestrasse 32, 5432 Neuenhof
Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 819 i.V.m. Art. 731b OR)

Der Vizepräsident zieht in Erwägung:

1.
Mit Gesuch vom 26. Februar 2020 stellte das Handelsregisteramt das Begehren, aufgrund von Mängeln in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 731b OR zu ergreifen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe ein Mangel in der Organisation der Gesuchsgegnerin, da sie über keinen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz verfüge.

2.
[...]

3.
Die Verfügung vom 9. März 2020, mit welcher der Eingang des Gesuchs bestätigt wurde, konnte der Gesuchsgegnerin an der im Register eingetragenen Domiziladresse nicht zugestellt werden. Die Zustellung ist daher auf dem Weg der

öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vorzunehmen (Art. 141 ZPO).

4.
[...]

5.
Das Gesuch erscheint nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dem Gericht erscheint die Durchführung eines schriftlichen Behauptungsverfahrens angezeigt. Der Gesuchsgegnerin ist daher Frist zur Erstattung einer schriftlichen Antwort anzusetzen (Art. 253 ZPO).

Der Vizepräsident verfügt:

1.
Der Eingang des Gesuchs vom 26. Februar 2020 Mängel in der Organisation der Gesellschaft wird den Parteien bestätigt.

2.
Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von **20 Tagen** zur Erstattung einer schriftlichen **Antwort** angesetzt.

3.
Es gilt **kein Stillstand der Fristen** (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).
Zustellung an:

- die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Aarau, 27. März 2020

Handelsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer

Entscheiddatum: 27.03.2020

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau